

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Dem **Österreichischen Rundfunk** (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien (FN 71451 a, HG Wien), wird gemäß § 3 Abs 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G, BGBl Nr. 379/1984 idF BGBl I Nr. 100/2002) iVm § 10 Abs 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 11 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl Nr. 70/2003, die Übertragungskapazität **PINSWANG 93,9 MHz** zur Gewährleistung der Versorgung mit dem ORF-Hörfunkprogramm Ö3 für die **Dauer von zehn Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheides zugeordnet.
- 2.) Dem ORF wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 u 5 TKG 2003, BGBl. Nr. 70/2003, für die Dauer der aufrechten Frequenzzuteilung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. (Das beiliegende Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides).
- 3.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4.) Gemäß § 81 Abs. 6 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).
- 6.) Der am 09.12.2003 bei der KommAustria eingelangte Einspruch der X GmbH gegen die vom ORF beantragte Zuordnung der in Spruchpunkt 1.) angeführten Übertragungskapazität zur Sicherstellung der Versorgung wird gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.08.2003, eingelangt bei der KommAustria am 04.09.2003, beantragte der Österreichische Rundfunk die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hörfunk-Sendeanlage für das Hörfunkprogramm Hitradio Ö3 unter Zuordnung der Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz in Tirol.

Am 28.11.2003 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des ORF auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie in der „Wiener Zeitung“.

Am 09.12.2003 langte ein Einspruch der X GmbH gegen die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 13.01.2004 nahm der ORF zum Einspruch der X GmbH Stellung.

Diese Stellungnahme des ORF wurden der X GmbH am 22.01.2004 zur Stellungnahme binnen sieben Tagen übermittelt. Die daraufhin von X GmbH verfasste Stellungnahme vom 29.01.2004 langte noch am selben Tag bei der KommAustria ein.

Die KommAustria hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, auf Grund dessen folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt feststeht:

Sachverhalt:

In seinem Antrag vom 29.08.2003, eingelangt am 04.09.2003, begehrte der ORF die Zuordnung der Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz in Tirol zur Sicherstellung der Versorgung mit seinem Hörfunkprogramm Ö3.

Am 28.11.2003 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des ORF auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie in der „Wiener Zeitung“.

Am 09.12.2003 langte ein Einspruch der X GmbH gegen die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten mit folgender Begründung bei der KommAustria ein:

„In den obigen Versorgungsgebieten besteht bereits eine hervorragende technische Versorgung mit den Hörfunkprogrammen des ORF sowie auch mit privatrechtlich organisierten Vollprogrammen.

Eine mehrfache Versorgung des Versorgungsgebietes mit üblichen Hörfunkprogrammen ist somit bereits bestens gewährleistet und ein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung (Mehrfachversorgung) mit bereits vorhandenen Programmen oder Programmgestaltungen besteht nicht.

Die X GmbH hingegen benötigt die Übertragungskapazität zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogramms „Y“, welches im Gegensatz zu den üblichen Angeboten einen Vielfaltsbeitrag darstellt. Die Zuweisung o.g. Übertragungskapazität könnte die technische Reichweite unseres bereits am Sendestandort Z verbreiteten Programms zu Gunsten der dringend erforderlichen Optimierung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erheblich verbessern.

Die veröffentlichte Übertragungskapazität soll dabei zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventuelle Erweiterung von bis zur Beantragung bestehenden Versorgungsgebieten herangezogen werden.

Die geografische Lage und die abgedeckte Versorgungsstrecke rechtfertigen nach unseren Erkenntnissen die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zur Einbindung in unser Ihnen bekanntes Konzept und zur Ausstrahlung unseres künftigen Programms.“

Zu diesem Einspruch der X GmbH nahm der ORF mit Schreiben vom 13.01.2004 Stellung, wobei er unter Vorlage eines Messprotokolls im Wesentlichen vorbrachte, dass in dem durch die beantragte Übertragungskapazität zu versorgenden Bereich mangels entsprechender Reichweite der Sender EHRWALD 1 und REUTTE 1 tatsächlich keine Versorgung mit ORF-Hörfunkprogrammen gegeben sei: Entgegen dem Einspruchsvorbringen sei im Ortsgebiet von Unterpinswang, Oberpinswang, Brandstatt, Musau und Unterletzen sowie auf der wichtigen Transitroute B 314 zwischen dem Grenzübergang Füssen und Reutte keine Versorgung mit ORF-Hörfunkprogrammen gegeben, da die notwendigen Mindestfeldstärken durch die Sender ERWALD 1 und REUTTE 1 nicht erreicht werden können. Auch sei die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität aus wirtschaftlicher Sicht nicht zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geeignet, da durch diese maximal 900 Einwohner versorgt werden können. Der ORF jedoch benötige die Übertragungskapazität zur Sicherstellung seines Versorgungsauftrages.

Diese Stellungnahme des ORF wurde der X GmbH zur Stellungnahme binnen sieben Tagen übermittelt. X GmbH brachte daraufhin am 29.01.2004 eine weitere Stellungnahme ein, in der sie ausgeführt, es gehe ihr um die Versorgung der Transitroute B314 und nicht um die Versorgung von 900 Einwohnern, weswegen im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der wirtschaftliche Aspekt nicht ausschlagend sei, da langfristig eine lückenlose Versorgung auf den Fernstrassen den erfolgreichen Betrieb eines Senders für Fernfahrer und Vielfahrer gewährleiste.

Im Bereich der Ortschaften Musau, Unterletzen, Unterpinswang, Oberpinswang und Brandstatt ist durch die in Frage kommenden ORF-Sendeanlagen EHRWALD 1 und REUTTE 1 keine ausreichende Versorgung mit dem ORF-Hörfunkprogramm Ö3 gegeben. Diese Versorgungslücken können mit der beantragten Übertragungskapazität geschlossen werden.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist wie beantragt technisch realisierbar. Am geplanten Sendestandort betreibt der ORF bereits eine Sendeanlage, mit der die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 und die Hörfunkprogramme Ö1 und Ö2 (Radio Tirol) verbreitet werden.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität könnte ein Gebiet von ca. 2000 Einwohnern versorgt werden.

Der X GmbH wurde mit Zulassungsbescheid [...] das Versorgungsgebiet „Z“ zugeordnet. Dieses Versorgungsgebiet hat keinerlei Berührungspunkte mit den von der Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz versorgten geografischen Bereichen und steht somit auch nicht in einem geografischen Naheverhältnis zu einem etwaigen Versorgungsgebiet „Pinswang“. Die X GmbH verfügt neben „Z“ über keine weiteren Versorgungsgebiete in Österreich. Insbesondere verfügt die X GmbH über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“; dieses Versorgungsgebiet wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003, rechtskräftig der Außerferner Medien GmbH zugeteilt.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Antragsvorbringen des ORF, den Einspruchsvorbringen der X GmbH, deren jeweilige Stellungnahmen, dem Bescheid [...] betreffend die Zulassung der X GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk (und das ihr zugeordnete Versorgungsgebiet) sowie aus dem – mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003, bestätigten – Zulassungsbescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.536/01-12, betreffend das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“.

Rechtlich folgt daraus:

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Dieser lautet:

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind zusätzliche Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Z 1 notwendig ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für

die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Für die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF sind weiters die Bestimmungen des § 10 Abs 1 Z 1 PrR-G sowie des § 3 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) maßgeblich.

§ 10 Abs 1 Z 1 PrR-G lautet:

Frequenzzuordnung

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

§ 3 ORF-G lautet:

Versorgungsauftrag

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) Die neun bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden von den Landesstudios gestaltet. Einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, können auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden (Ringsendungen). In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren festgelegt.

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat

der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

(5) Zum Versorgungsauftrag gehört auch die Veranstaltung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs 1 in Zusammenhang stehenden Online-Diensten und Teletext, die der Erfüllung des Programmauftrags (§ 4) dienen. Die weiteren Anforderungen an derartige Online-Dienste und Teletext bestimmen sich nach § 18.

(6) Der Österreichische Rundfunk kann zudem nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe außerhalb des UKW-Bereichs zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm und einen ausreichenden Online-Dienst (§ 2 Abs 1 Z 2) für Österreicher im Ausland und zur Darstellung Österreichs in der Welt gestalten (Auslandsdienst) und verbreiten.

(7) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen unter Nutzung von im Mittelwellen-Bereich zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm gestalten und verbreiten.

Stellt ein Hörfunkveranstalter oder der ORF einen Antrag auf Zuordnung einer nicht ausgeschriebenen Übertragungskapazität, so kann ihm diese nach den von § 12 PrR-G aufgestellten Kriterien zugeteilt werden. Dabei ist der Antrag – wenn er sich als fernmeldetechnisch realisierbar erweist – gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G durch die KommAustria zu veröffentlichen. Wird binnen der Veröffentlichungsfrist von vier Wochen ein begründeter Einspruch erhoben, so ist weiter mit öffentlicher Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität vorzugehen. Wird dagegen während der Veröffentlichungsfrist kein Einspruch erhoben – oder erweist sich dieser nach Prüfung der KommAustria als unbegründet –, so kann die beantragte Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dem ursprünglichen Antragsteller zugeordnet werden (§ 12 Abs. 5 PrR-G).

Eine Verpflichtung zur Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität vermag somit nur ein begründeter Einspruch auszulösen. Ein solcher liegt gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G jedoch nur dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Der von der X GmbH erhobene Einspruch vom 09.12.2003 gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz wurde zwar rechtzeitig eingebracht, doch vermag er aus den nachstehenden Gründen nicht die von § 12 Abs. 6 PrR-G geforderten Voraussetzungen zu erfüllen:

Die im Einspruch der X GmbH aufgestellte Behauptung, die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz würde von ihr zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets, in eventu zur Erweiterung von bis zur Beantragung bestehenden Versorgungsgebieten – dies ist lediglich das der X GmbH mit Bescheid [...] zugeordnete Versorgungsgebiet „Z“ - benötigt, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihres Hörfunkprogramms „Y“ zu optimieren, kann von der KommAustria nicht nachvollzogen werden.

Einerseits kann der von der X GmbH vorgebrachten Ansicht, die geografische Lage und die abgedeckte Versorgungsstrecke würden die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets rechtfertigen, nicht gefolgt werden. Denn ein Versorgungsgebiet, wie es sich durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ergeben würde, ist mit seiner besonders geringen technischen Reichweite von rund 2.000 Personen derart kleinräumig, dass dort das Betreiben eines Radios, sogar dann, wenn sich dieses auf die Errichtung und den Betrieb

einer Sendeanlage reduziert, im Rahmen eines eigenständigen Versorgungsgebietes schlichtweg als unwirtschaftlich zu beurteilen ist. Daran vermag auch die Aussicht auf eine möglicherweise in Zukunft bestehende lückenlose Versorgung auf den Fernstrassen durch die X GmbH nichts zu ändern, da es für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nur auf die im Entscheidungszeitpunkt bestehende Sachlage ankommen kann (vgl. *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*, 8. Auflage (2003), Rz 413, wonach „sich der Spruch eines Bescheides auf den Sachverhalt zu beziehen hat, der im Zeitpunkt der Erlassung besteht“). Auch aus frequenzökonomischer Sicht sind die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten als für die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes nicht geeignet zu beurteilen.

Andererseits kommt auch eine Erweiterung des der X GmbH zugeordneten Versorgungsgebietes „Z“ nicht in Betracht, da die erforderliche geografische Nähe zu dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität abgedeckten Versorgungsbereich nicht gegeben ist, und zwischen dem Gebiet, das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden kann, und dem Versorgungsgebiet „Z“ kaum politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen.

Das auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets, in eventu auf Erweiterung von bis zur Beantragung bestehenden Versorgungsgebieten abzielende Einspruchsvorbringen kann aus den angeführten Gründen von der KommAustria nicht nachvollzogen werden. Daran vermag auch die von der X GmbH in den ersten Sätzen ihrer Einspruchsbegründung geäußerte Meinung, der ORF benötige die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nicht zur Versorgung mit seinen Hörfunkprogrammen, da im betreffenden Bereich bereits eine hervorragende technische Versorgung mit diesen Hörfunkprogrammen bestehe, nichts zu ändern, da dies im Rahmen der Würdigung des Einspruches gemäß § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G nicht zu prüfen war.

Zudem umfasst der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden. Dies gilt auch für den Bereich von Pinswang und den umliegenden Gemeinden. Dass in diesem Gebiet die vom ORF behaupteten Versorgungslücken vorliegen, steht zweifelsfrei fest und konnte durch das Vorbringen der X GmbH nicht widerlegt werden.

Die X GmbH hat somit weder in ihrem Einspruch noch in weiteren Eingaben in nachvollziehbarer Weise behauptet, die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten könnten entweder zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden. Der von ihr eingebrachte Einspruch erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G und ist daher als nicht begründet im Sinne dieser Gesetzesstelle zu beurteilen.

Folglich vermag er auch nicht die in § 12 Abs. 5 PrR-G für begründete Einsprüche angeordneten verfahrensrechtlichen Wirkungen zu erzielen. Vielmehr konnten die vom ORF beantragten Übertragungskapazitäten diesem gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G letzter Satz zugeordnet werden. Gleichzeitig war der Einspruch der X GmbH vom 09.12.2003 als unbegründet abzuweisen.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend dem Genfer Plan 1984 koordiniert sind. Daher musste von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden. Allerdings sind auf Grund der Zustimmung Deutschlands zu der im Spruch angeführten Übertragungskapazität im bereits abgeschlossenen Befragungsverfahren weitere Einsprüche nunmehr nicht mehr zu erwarten, sodass mit Abschluss des Anmeldeverfahrens auch der positive Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens zu erwarten ist. Da jedoch dieses endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Mit dem Abschluss des Anmeldeverfahrens fallen die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke sowie die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.) weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens – etwa auf Grund eines Einspruchs durch einen ITU-Mitgliedstaat – erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden internationalen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 06. Februar 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage zu KOA 1.800/04-3

1	Name der Funkstelle	PINSWANG																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	ORF																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Hitradio Ö3																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E40 09		47N32 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	835																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>17,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>14,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	14,0	13,0	13,0	14,0	17,0	19,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	18,0	16,0	15,0	16,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,0	18,0	16,0	14,0	11,0	11,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,0	14,0	13,0	13,0	11,0	11,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	14,0	14,0	15,0	15,0	15,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,0	13,0	13,0	14,0	17,0	19,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	16,0	15,0	16,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	16,0	14,0	11,0	11,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	14,0	13,0	13,0	11,0	11,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	14,0	14,0	15,0	15,0	15,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Elit NERTD 100F																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	2 hex	03 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Ehrwald 1 - Zugspitze, 97,1 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			